



**OHNE FRAUEN KEINE
DEMOKRATIE**

**NEUE WEGE ZUR
PARITÄT IN
PARLAMENTEN PER
GESETZ**

Demokratietage Passau, 14. November 2025, 18 Uhr, Universität Passau / Innsteg-Aula, Innstraße 23

Kooperation mit dem Katholischen Deutschen Frauenbund und der Stabstelle Gleichstellung der Universität Passau

Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski, Universität Kassel – Laskowski@uni-kassel.de



Halbe / Halbe

- “**Endlich Halbe/Halbe!**
- Frauen haben in Deutschland ein selbstverständliches Anrecht auf Teilhabe an politischer und wirtschaftlicher Macht.
- Erst wenn das Ziel erreicht ist, sind wir in Deutschland in guter Verfassung.”

• Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jutta Limbach (1934-2016)
2014 im BMJ - 1971 Professorin FU Berlin, 1989
Justizsenatorin Berlin (SPD), 1994-2002 erste und
bislang einzige Präsidentin des BVerfG

- Ziel nicht erreicht:
Verfassungswidrige Zustände!
- Ändern! ParitätsG!



Politische Realität ?

Keine wirksame politische Mitbestimmung von Frauen

- **Symptomatisch: Geringe Zahl der Parlamentarierinnen**
- **Bundestag:** Bis 1987 Frauen-Anteil unter 10%; seit 1990 20 %; seit 1998 Stagnation, ca. 33 % Frauen
 - BT 2012-2017: 36,5 %, Ausreißer nach oben = FDP-Effekt, „männerlastige“ FDP nicht im BT
 - BT 2017-2021: 30,7 %, Rückgang des Frauenanteils = CDU/CSU/FDP/AfD-Effekt
 - BT 2021-2025: 34,7 % (34,9 % ?) = CDU/CSU/FDP/AFD-Effekt
 - **BT 2025-2029: 32,4 %** - CDU/CSU/AFD-Effekt; mit FDP und BSW noch weniger Frauen
- Länderparlamente: ca. 30 % Frauen
 - Aktuell „roll back“; LT Rhl-Pf 2021: 31,7 % (-2 %); LT S-Anhalt: knapp 21 % Frauen
 - LT-Wahlen Nds. / NRW 2021, Bayern 2023, LT Brandenburg 2019: knapp 32 %, LT Sachsen 2019: unter 30 % Frauen; Ausn. AbgH-Wahl Berlin 2023: 39 % Frauen
 - **LT BW immer unter 30 % Frauen: spezielles Wahlrecht ohne Listen/nur Direktmandate=WK!**
 - In BW hatte Frauen noch nie etwas zu sagen; höchster Anteil der Entgeltdiskriminierung von Frauen
- Kommunale Vertretungen: 25 % Frauen (EAF 2020)
- Bürgermeisterinnen 9 % (EAF 2020)

21. Deutscher Bundestag

630 Abgeordnete: 204 Frauen (32,4 %/-2,3 %),

426 Männer (67,6 %)

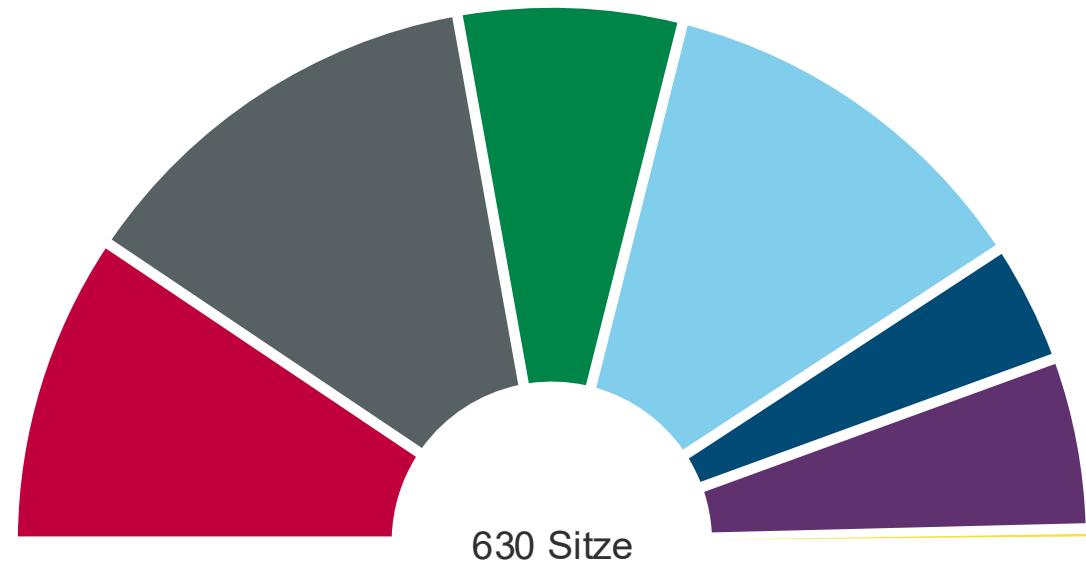
Wahl am 23.2.2025 durch das wahlberechtigte "Volk": 51 %
Frauen, 49 Männer

Starke Unterrepräsentanz von Frauen im 21. Dt. Bundestag

- SPD: 120 Abg. (44 WK), 41,7% F (-0,1%)=50F,
58,3 % M = 70 M
- CDU: 164 Abg. (128 WK), 22,6 % F (-1,2%)= 37 F, 77,4 % M=127 M
- B90/Grüne: 85 Abg.(12 WK), 61,2% F (+2,7%)= 52 F, 38,8 % M=33 M
- AfD: 152 Abg. (42 WK), 11,8% F (-1,5%)= 18 F,
88,2 % M=134 M
- CSU: 44 Abg. (44 WK), 25 % F (+2,8 %)=11 F,
75 % M= 33 M
- Linke: 64 Abg. (6 WK), 56,2% F (+2,3 %)=36 F,
43,8 % M = 28 M
- SSW: 1 Abg. (0,2 % Zweitstimm.,S-H), 0% F,
100 % = 1 M (unverändert)

Sitzverteilung

Bundestagswahl 2025, Deutschland
Endgültiges Ergebnis



© Die Bundeswahlleiterin, Wiesbaden 2025

„Nur“ 2,3 % weniger?

- **BT-Wahl 23.2.2025: Frauenanteil 32,4 % (- 2,3 %)**
 - 2,3 % = 15 Frauen
 - Rückgang war vorhersehbar, stärkerer Rückgang wurde erwartet:
 - Frauenanteil abhängig von Zahl der von den Parteien zuvor nominierten Frauen und
 - vom %-Anteil der Zweitstimmen der in den BT einziehenden Parteien;
 - **Insg. nur 31 % Frauen nominiert; nur 26 % Frauen in den Wahlkreisen (WK)**
 - Nachteilige Auswirkungen durch das neue Wahlrecht? Noch unklar
 - Rückgang des Frauenanteils „nur“ um 2,3 %, weil FDP und BSW nicht im Bundestag vertreten
 - Stärkerer Rückgang des Frauenanteils bei Einzug von FDP und/oder BSW wegen männerfreundlicher Nominierung (Bevorzugung von Kandidaten)

Parlamentarierinnen Dt. Bundestag 1949 bis 1994

Quelle:Wikipedia m.w.N.

Wahlperiode	Beginn der Wahlperiode			Ende der Wahlperiode		
	Frauen %	Frauen	Mitglieder	Frauen %	Frauen	Mitglieder
<u>1. Bundestag</u> 1949–1953	6,8 %	28	410	9,0 %	38	420
<u>2. Bundestag</u> 1953–1957	8,8 %	45	509	10,0 %	52	519
<u>3. Bundestag</u> 1957–1961	9,2 %	48	519	9,4 %	49	519
<u>4. Bundestag</u> 1961–1965	8,3 %	43	521	9,4 %	49	521
<u>5. Bundestag</u> 1965–1969	6,9 %	36	518	7,9 %	41	518
<u>6. Bundestag</u> 1969–1972	6,6 %	34	518	6,2 %	32	518
<u>7. Bundestag</u> 1972–1976	5,8 %	30	518	6,9 %	36	518
<u>8. Bundestag</u> 1976–1980	7,3 %	38	518	7,9 %	41	518
<u>9. Bundestag</u> 1980–1983	8,5 %	44	519	8,7 %	45	519
<u>10. Bundestag</u> 1983–1987	9,8 %	51	520	10,0 %	52	520
<u>11. Bundestag</u> 1987–1990	15,4 %	80	519	17,8 % ¹	118 ¹	663 ¹
<u>12. Bundestag</u> 1990–1994	20,5 %	136	662	21,6 %	143	662

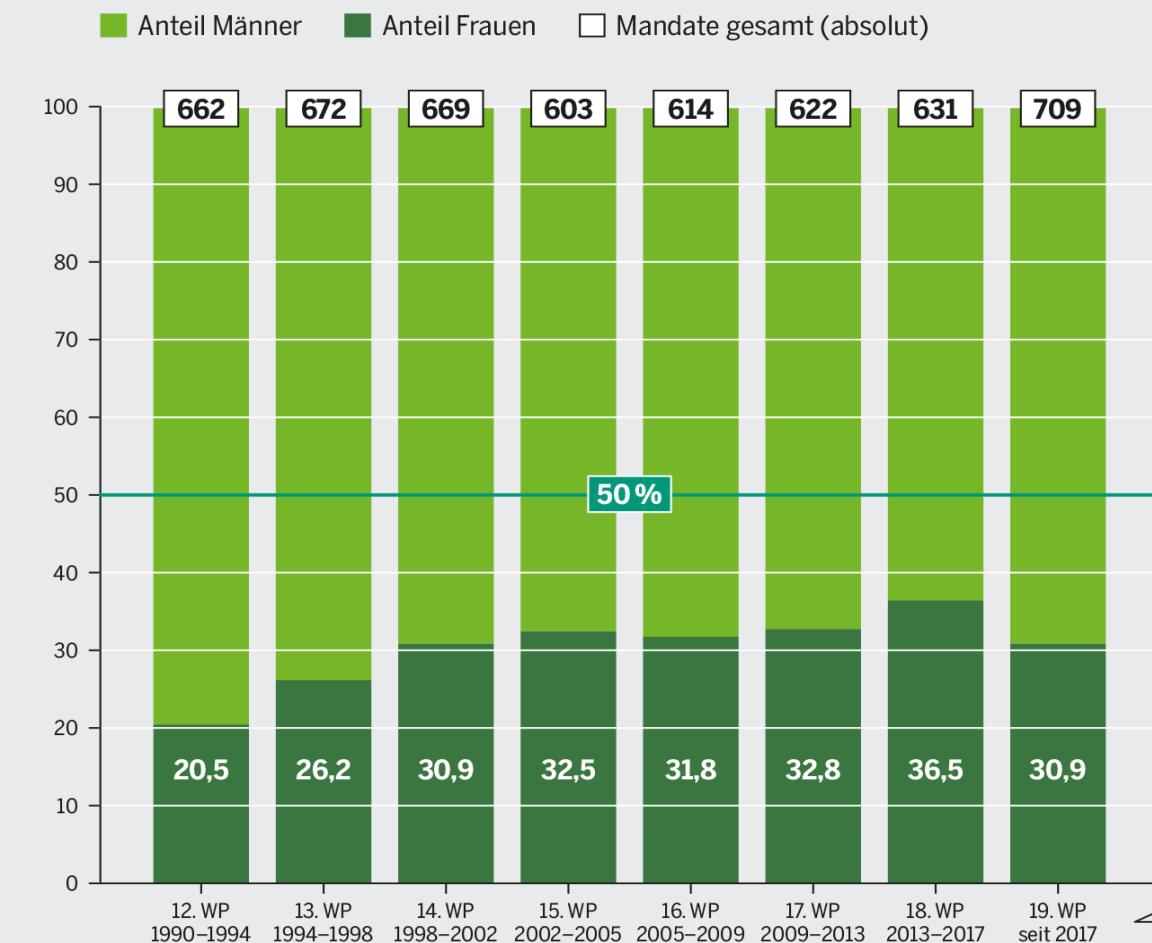
Parlamentarierinnen - Dt. Bundestag 1990-2021

FRAUENANTEIL IM DEUTSCHEN BUNDESTAG (1990–2017)

in Prozent

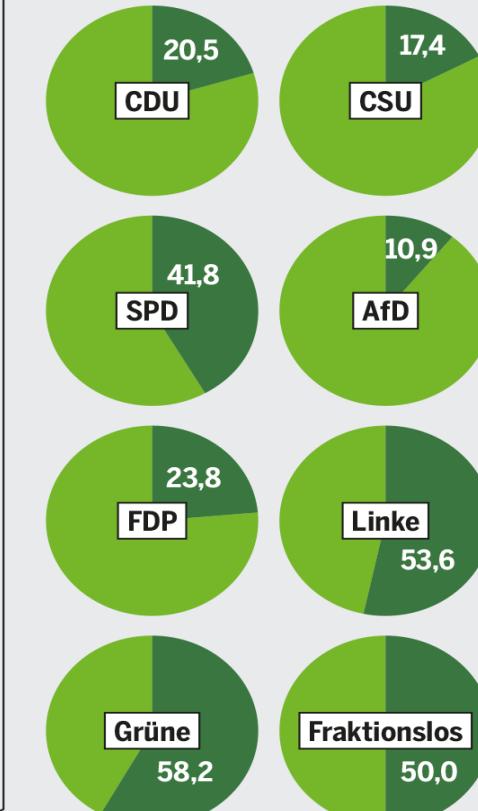
zu Beginn der Wahlperiode (19. WP: Ende Oktober 2017)

Stand: Oktober 2017



1949-1987: Frauenanteil unter 10 %, ab 1987: 15%,
Seit 1998: ca. 33 % Frauen

19. Wahlperiode im Detail



CC-BY-SA 4.0, HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG/ELLEN STOCKMAR | DEUTSCHER BUNDESTAG/BUNDESWAHLLEITER



STATISTISCHE ZAHLEN BELEGEN

...

- ... Frauen werden meist von denjenigen Parteien nicht nominiert, die keine satzungsrechtlichen Paritätsvorgaben (für Listen) kennen
 - ... satzungsrechtliche, interne Regelungen finden sich nur bei B90/Die Grünen, Die Linke und SPD; diese Parteien, deren Abgeordnete überwiegend *per Liste* in den BT einziehen, sorgen seit 1998 dafür, dass der Anteil der Parlamentarierinnen im BT ca. 1/3 beträgt; CDU-Quorum 30 % (Empfehlung) wirkungslos
 - ... Frauen werden *von allen Parteien* in *Wahlkreisen (Direktmandate)* kaum *nominiert*; dafür fehlen Paritätsvorgaben im Satzungsrecht aller Parteien
- Besonderes Problem Direktmandate:
Wahlkampffinanzierung ...

Problem: Mangelnde Nominierung von Kandidatinnen

➤ Fehlende Frauenkandidaturen (Nominierung durch Parteien), BT-Wahl 2021

- 6.211 Bewerbungen (Landeslisten und Wahlkreise) insg., davon
- 32,6 % Frauen = 2.024 Kandidatinnen
- 3.360 Direktkandidaturen insg., davon
- 28,6 % Frauen = 960 Direktkandidatinnen in Wahlkreisen

➤ Fehlende Frauenkandidaturen (Nominierung durch Parteien), BT-Wahl 2017

- 29 % Frauen bundesweit nominiert
- 31,7 % nominierte Frauen auf 272 Wahllisten
- 25 % Frauen in Wahlkreisen (Direktmandate)

➤ Fehlende Frauenkandidaturen (Nominierung Parteien), BT-Wahlen seit 1949

➤ Veränderte Nominierung erst durch paritätische Steuerung aufgrund **Satzungsrechts** der Parteien **B90/Die Grünen, Die Linke, SPD** – aber nur für Kandidatenlisten, nicht für Direktmandate in WK

➤ Immerhin: Infolgedessen seit 1998 etwa 1/3 Frauen im BT, seither Stagnation !

Ein schon lange in der Politik bekanntes Problem ...

Günther Verheugen, SPD/Ex-FDP, 1980:

- „(...) das krasse Missverhältnis zwischen männlicher und weiblicher Repräsentanz in den Parlamenten ist ja nicht das Ergebnis einer entsprechenden Wahlentscheidung,
- sondern es kommt daher, dass **Frauen bei der Aufstellung von Wahlbewerbern bereits diskriminiert sind.**
- Das und die daraus resultierenden Folgen widersprechen dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit.“

Dt. Frauenrat (Hrsg.), Mehr Frauen in die Parlamente, 1980, S. 15 f.

„Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz.“ Dr. iur. Elisabeth Selbert, SPD 1981

Dr. h.c. Helene Weber, CDU: organisierte 1961 mit Aenne Brauksiepe einen „Sitzstreik“ von CDU-Parlamentarierinnen vor dem Büro Konrad Adenauers im Bundeskanzleramt und sorgte so dafür, dass 1961 im 5. Kabinett Adenauers endlich die erste Bundesministerin (Gesundheit) ernannt wurde, Dr. jur. Elisabeth Schwarzhaupt, CDU

4 Mütter des GG im
Parlamentarischen Rat, gemeinsam
mit 61 Männern, 1948/49

von links:

- Friederike Nadig (SPD)
- **Elisabeth Selbert (SPD),**
- Helene Weber (CDU),
- Helene Wessel (Zentrum, später SPD)



Foto: Bestand Erna Wagner-Hehmke, Haus der Geschichte, Bonn

Besonderes Problem: Direktkandidaturen

- Keine paritätische Steuerung der Nominierung in WK durch Satzungsrecht
 - Kaum nominierte Kandidatinnen
- **Zudem: Wahlkampffinanzierung durch Privatvermögen**
 - Volksparteien CDU, SPD (Flächenstaaten): 30.000-50.000 Euro; CSU: 100.000 Euro (LT-Wahl); Privatkredit; Sponsoring/Unternehmen
 - **Einfallstor für strukturelle mittelbare („verschleierte“) faktische Diskriminierung von Kandidatinnen**
 - Kandidatinnen = Frauen, falls erwerbstätig, seit 1949 von struktureller Entgeltdiskriminierung betroffen („Gender Pay Gap“), oft in Teilzeit wg. „Care“, später „Gender Pension Gap“/Altersarmut
 - Direktkandidatinnen fehlen allen im BT vertretenen Parteien, nicht nur CSU, CDU, FDP, AfD, auch SPD, Linken, Grünen (Grüne anders erstmals 2021, nahezu parität. Nominierung in WK)
- **Gutachten „Wahlkampffinanzierung“: Dr. Elke Wiechmann/ Prof. Dr. Holtkamp, Fernuniversität Hagen**
 - 1. Aktionstag „ParitätJetzt“ am 24.6.2024 in Berlin i.V.m. der Bundesstiftung Gleichstellung (hybrid),
<https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/offenes-haus-kalender/1-bundesweiter-aktionstag-paritaetjetzt/>
 - **2. Aktionstag „ParitätJetzt“ am 24.6.2026 in Berlin i.V.m. Bundesstiftung Gleichstellung und unterstützt durch BMFSFJ**

Kernproblem: Fehlende Chancengleichheit v. Kandidatinnen

➤ ... im Nominierungsverfahren der Parteien seit 107/76/35 Jahren

- 1918: akt./pass. Frauenwahlrecht = Beginn Demokratie in Deutschland
- 1949: GG „Bonner Republik“
- 1990: Wiedervereinigung „Berliner Republik“

➤ Missachtung des passiven Wahlrechts von Frauen, Art. 38 I GG, Art. 3 II 1 GG

- Strukturelle faktische Benachteiligung/Diskriminierung von Kandidatinnen durch Parteien – Verstoß gegen Art. 38 I, Art. 21 I 3, Art. 20 I, II, Art. 3 II GG
- Strukturelle faktische Bevorzugung von Kandidaten, infolgedessen faktische Männerquoten insb. „traditioneller“ Parteien von 80 % – Verstoß gegen Art. 38 I, Art. 21 I 3, Art. 20 I, II, Art. 3 II GG

➤ Genügend Frauen finden sich in allen Parteien

➤ **Kein individuelles Problem von Frauen**, sondern ein **strukturelles Problem der Parteien!**

➤ **Folge: Werden Frauen nicht nominiert, können sie vom Volk (51 % Frauen) auch nicht gewählt werden**

➤ Demokratiedefizit

- BVerfG 2015: „*Strukturelle Benachteiligung von Politikerinnen*“ (männlich dominierte Parteistrukturen) – 2 BvR 3058/14 (Rn. 8, 24), Bezugn. auf KG Berlin 2014, 4 W 55/14

Kernproblem: Geltendes Wahlrecht

- Das geltende Wahlrecht **ermöglicht und begünstigt** die strukturelle Diskriminierung von Kandidatinnen
 - BWahlG, BWahlO; LWahlG, LWahlO (Wahlorganisationsrecht)
 - Intransparente, strukturell diskriminierende Nominierungsverfahren der Parteien
 - Infolgedessen werden Frauen nicht / kaum nominiert
- Das Volk (Bürgerinnen + Bürger) hat auf die Nominierung keinen Einfluss
- Das Volk muss seit Jahren Männer wählen, „faktische Männerquote“ = eingeschränkte Wahlfreiheit des Volkes, Art. 38 I GG
- Daher fehlen weibliche Abgeordnete u. der „effektive Einfluss“ des Volkes/der Bürgerinnen (= 51,5 % des Volkes) im Parlament
- Daher fehlt der „weibliche Blick“ in der Politik = Erfahrungen, Perspektiven, Interessen von Frauen („Sozialisation“); es dominiert der „männliche Blick“ („Sozialisation“)

Kommt es darauf an, ob Frauen und Männer im Parlament sitzen?

- Demokratie dient der **Selbstbestimmung des Volkes** („Souverän“), das **zur Hälfte aus Frauen und Männern** besteht, also der **Selbstbestimmung der beiden Volkshälften, Bürgerinnen (51 %) und Bürger (49 %)**
- Demokratie fordert daher die **Mitentscheidung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen**, deren **unterschiedliche Perspektiven** gleichberechtigt im Parlament vertreten sein müssen - beide Volkshälften gleich stark und gemeinsam!
- Abgeordnete müssen das „ganze Volk“ vertreten, ...
- **Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)**, seit 1949: „**Männer und Frauen sind gleichberechtigt**“ – Anspruch der Frauen auf reale Gleichberechtigung in allen Bereichen nebst Verwirklichungsgebot, auch in der parlamentarischen Demokratie, Wahlrecht eingeschlossen (s. Parl. Rat v. 18.1.1949, HauptAussch. – *Elisabeth Selbert, SPD; Helene Weber, CDU; Helene Wessel, Zentrum*)
- **Realität seit 1949? Bis 1987 mind. 90 % der Abgeordneten des Dt. BT waren Männer = der Gesetzgeber**
- ... **Selbstbestimmung der Bürgerinnen? – Nein. Fremdbestimmung durch Männer per Gesetz, bis BVerfG Änderung forderte**
 - ... **bis 1958**: Letztentscheidungsrecht des Mannes in Eheangelegenheiten („Gehorsamsparagraph“); kein Recht von Ehefrauen, über eigenes Vermögen zu verfügen – automatisch Recht des Manns; kein eigenes Konto von Ehefrauen und Recht des Mannes zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Frau gegen ihren Willen;
 - ... **bis 1959**: Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in Fragen der Kindererziehung
 - ... **bis 1977**: Erwerbstätigkeit der Frau nur, wenn sie ihre häuslichen Pflichten nach BGB nicht vernachlässigte, d.h. Frauen wurden in Rolle der wirtschaftlich vom Mann abhängigen Hausfrau gedrängt; erst 1977 Änderung des Scheidungsrechts, Einführung der Zugewinngemeinschaft, um völlige Mittellosigkeit der geschiedenen Frau zu vermeiden
 - ... **bis 1997**: keine strafbare Vergewaltigung von Ehefrauen durch Ehemänner ... Änderung des StGB erst durch den **parteiübergreifenden Zusammenschluss der Frauen im Bundestag**, die gemeinsam durchsetzten: Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe! ...etc. etc. ...

Ja, es kommt darauf an, dass Frauen und Männer in gleichmäßiger Zahl im Parlament vertreten sind!

- Wenn Frauen im Parlament fehlen, spielt dort die Lebenswirklichkeit von Frauen keine ernsthafte Rolle.
- Der vermeintlich „geschlechtslose Abgeordnete“, der ganz „neutral“ das vermeintlich „geschlechtslose Volk“ vertritt - diesen Abgeordneten und dieses Volk hat es nie gegeben und wird es auch nie geben.
- Es sind Personen mit einer eigenen, geschlechtsspezifischen Sozialisation, die ihr Denken und Handeln prägt.
- Das ist heute allgemein bekannt, wird aber gern vergessen ...
- Wenn zu wenig Frauen im Parlament mitentscheiden, führt dies zu einer schlechten Qualität der Politik ...

KONSEQUENZ: QUALITÄTSMÄNGEL DER POLITIK

- Seit 1949 ..., 1990 ... Politik/Gesetze/verweigerte Gesetze zu Lasten von Frauen
- Es dominiert der „männliche Blick“, es fehlt der „weibliche Blick“
 - Unterschiedliche Sozialisation/Erfahrungen von Frauen und Männern,
 - führt zu einer unterschiedlichen Betrachtung der Realität, zu unterschiedlichen Perspektiven, Prioritäten, Interessen
- Gesetze („männlicher Blick“) wirken oft nachteilig/mittelbar diskriminierend zu Lasten von Frauen
 - BVerfG 2008: Versorgungsabschlag „Teilzeit“, Beamtinnen in Teilzeit mittelbar diskriminiert = verfassungswidrig (BVerfGE 121, 241)
- Pflichtwidriges Unterlassen des Gesetzgebers:
 - Entgeldiskriminierung von Frauen (Gender Pay Gap ca. 20%) – Anspruch auf gleiches Entgelt gem. Art. 3 II 1 GG „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (geklärt: Friederike Nadig/Carlo Schmidt, SPD, PR 1949) und gem. Art. 157 AEUV
 - Altersarmut von Frauen (Gender Pension Gap ca. 60 %), insb. Mütter „Mütterrente“ (unzureichende Anrechnung der Kindererziehung durch „Rentenpunkte“)
 - Fehlender Gewaltschutz/fehlende Frauenhäuser, chron. Unterfinanzierung von Frauenhäusern, fehlende rechtl. Grundlagen ... Etc. etc. ...

PROBLEM IN POLITIK SCHON LANGE BEKANNT

- **Heiner Geißler, CDU, 1980:**

„Die Benachteiligung der Frauen (...) ist das Resultat einer Politik, die sich im Wesentlichen am Mann orientiert.“

Dt. Frauenrat (Hrsg.), Mehr Frauen in die Parlamente, 1980, S. 15 f.

- **Jutta Limbach, SPD, 2016:**

„Frauen haben in der Politik immer noch Startnachteile. (...) Die Wirklichkeit der Politik ist nach wie vor männlich geprägt.“

Limbach, Wahre Hyänen, 2016, S. 89.

- **Rita Süßmuth, CDU, 2022:**

„Ohnmächtig und ohne Ideen sind wir Frauen nie gewesen. Aber in hohem Maße ausgegrenzt von politischen Mandaten und Ämtern, unterschätzt und von Ideologien umstellt.“ Süßmuth, Parität Jetzt, Wider die Ungleichheit von Frauen und Männern. Eine Streitschrift, 2022, Kap. I

- **Olaf Scholz, SPD, Ex-Bundeskanzler 2022:**

„Die großen Herausforderungen unserer Zeit und unsere Antworten darauf sind nicht geschlechtsneutral. Das waren sie im Übrigen noch nie. Im Gegenteil: Was oft als „geschlechtsneutral“ beschrieben wird, meint in Wahrheit nichts anderes als „männlich normiert. Die Perspektive von Frauen gehört gleichberechtigt in allen Lebensbereichen berücksichtigt.“

25.5.2022, Women 7
Summit in Berlin

- **Beate Meißner, CDU, Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz**

“Frauen haben einen anderen Blick auf die verschiedenen Themen und eine andere Herangehensweise im politischen Umgang.“

KONSEQUENZ: LEGITIMATIONSMÄNGEL DER POLITIK

➤ Mangelnde demokratische Legitimation der Staatsgewalt

- BVerfG: Demokratiegebot/Volkssouveränität, Art. 20 II GG, fordert, „dass das Volk“ = Bürgerinnen/Bürger „effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt“ hat, insb. „durch Wahlen“

(BVerfGE 83, 60, 71; std. Rspr.)

- BVerfG: „Aufgabe der Wahl“ ist Schaffung eines „Repräsentationsorgans (...), das die wesentlichen politischen Strömungen im Volk“ = Bürgerinnen/Bürger „abbildet“

(BVerfGE 95, 335, 369, std. Rspr.)

- BVerfG 2009 (Lissabon) : „Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung (demokratisches Teilhaberecht)“

(Rn. 210)

LEGITIMATIONSMÄNGEL DER POLITIK

- Demokratie: Kerngehalt des Demokratiegebots gem. Art. 20 GG ist der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 I GG,
 - das tragende Konstitutionsprinzip der freiheitlich-demokratischen Verfassung,
 - das wiederum durch
- spezielle Gleichheitssätze konkretisiert wird, hier Art. 3 II, Art. 38 I GG, zwecks
- Sicherung der „freien Selbstbestimmung“ aller Bürgerinnen und Bürger in gleichberechtigter Weise = „Volkssouveränität“^(BVerfG 2017 „NPD“ Rn. 542; 2014 „3 %-Klausel“; 2009 „Lissabon“ Rn. 208)
- Sicherung des „subjektiven Anspruchs“ der Bürgerinnen/Bürger auf „demokratische Teilhabe (Art. 20 I, II GG)“^(BVerfG 2017 Rn. 542 f.; 2009 Rn. 210)

BVERFG, 17.1.2017, 2 BVB 1/13 (NPD)

„Unverzichtbar für ein **demokratisches System** sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und **Bürger** am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).“ (LS 3b, Rn. 543)

- S. auch BVerfG v. 12.7.2017 (1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13): “Demokratieprinzip ... Willen des Volkes als Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger” (E 146, 64, 209)
 - S. auch BVerfG v. 13.2.2020 (2 BvR 739/19) - EPGÜ: Demokratie, Einfluss und gleiche Teilhabe der „Bürgerinnen und Bürger“ (LS 1, Rn. 97 f.)
-
- Anspruch auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger

PROBLEMLÖSUNG: PARITÄTISCHES WAHLRECHT

- Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers
 - BWahlG, BWahlO; LWahlG, LWahlO
- Paritätische Kandidatenlisten (Frau-Mann o. umgekehrt)
 - Zurückweisung nichtparitätischer Listen (= Gesetzesverstoß) durch Wahlausschuss, keine Teilnahme an der Wahl
- Paritätische Nominierung in Wahlkreisen (Direktmandate), Modell „Wahlkreisduos“
 - Nominierung eines Duos pro Wahlkreis = Kandidatin und Kandidat, das Duo kandidiert und wird als Duo gewählt
 - Wahlkreisreform, sonst Verdoppelung der Zahl der Direktmandate
- NEU: ***Paritätsgebundene Mandatszuteilung nach der Wahl („milderes Mittel“)***

REFORMBEDARF Besteht in BR Deutschland seit 1949

- **1949** erkannt: Grundrecht der Gleichberechtigung von Frauen in allen Lebens- und Rechtsbereichen einschließlich Politik und Parlamentswahlen = Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG = Grundrecht und Verwirklichungsgebot, gerichtet an Staat/Gesetzgebung
 - Parlamentarischer Rat, Protokoll Hauptausschuss 18.1.1949, insb. Elisabeth Selbert (SPD), Helene Weber (CDU), Helene Wessel (Zentrum, später SPD),
 - Bestätigt 1. GleichberE **BVerfG 1953** (E 3, 225, 238) : „Gleichberechtigung von Mann und Frau (...) Gebot materialer Gerechtigkeit“, „Art. 3 Abs. 2 GG ... unmittelbar geltendes Recht“;
 - **1992** bestätigt durch **BVerfG „Nachtarbeitsentscheidung“**: Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG bezieht sich auf Lebenswirklichkeit; es geht darum, für die Zukunft die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Bereichen durchzusetzen. Daher dürfen auch „faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen (...) durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden“.
 - GG einschl. Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG ist Maßstab staatl. Handelns/Gesetzgebung; gilt in allen Bundesländern u. bindet alle Staatsgewalten, Art. 20 Abs. 3, Art. 1 Abs. 3 GG
- **Seit 1972** [Enquete-Komm. 7./8. WP (1972-1976; 1976-1980); 10. WP (1983-1987); 1991-1993 Verfassungsreformkomm., Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG]: BT problematisiert fehlende Frauen im Parlament und fehlende Chancengleichheit von Frauen in Politik
- **2000:** Franz Gesetzgeber beschließt Paritätsgesetze, in Kraft seit **2001 – Signalwirkung für EU-Staaten!**
- **2008:** 1. ParitätsGE im LT SH (B90/Grüne)
- **2016:** Zivilgesellschaft fordert Reform, beschreitet Rechtsweg – Popularklage in Bayern, vom BayVerfGH 2018 abgewiesen: keine Verpflichtung des Gesetzgebers zu Paritätischer Wahlgesetzgebung, aber mglw. zulässig wg. Art. 118 Abs. 2 BayVerf (Rn. 133)
- **Seit 2018:** Gesetzesinitiativen in LT Bbg., Thüringen, Bayern, Sachsen-Anhalt, NRW, Berlin
- **2019:** ParitätsG LT Bbg. und Thür. beschlossen, 2020 von VerfGH Thür (6:3; 2 Sondervoten)/ VerfG Bbg für verfassungswidrig erklärt
- **2020** BVerfG: 1. Parität Wahlprüfbeschwerde als „unzulässig“ zurückgewiesen, alle verfassungsrechtlichen Fragen offen geblieben
- **2021** BVerfG: VerfB gg. BayVerfGH/ Thür VerfGH „unzulässig“, Hinweis auf BVerfG 2020 = Maßstab ist GG, insb. Art. 3 Abs. 2 S. 1 u.S. 2 GG
- **2021-2023 Wahlrechtskomm. BT: „Paritätisches Wahlrecht“, § 55 BWahlG; Abschlussbericht 2023, SPD+B90/Die Grünen: Paritätsgesetz ist „verfassungsrechtlich zulässig und geboten“ !**

KEIN REFORMBEDARF LAUT RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND? WAS SAGEN DIE GERICHTE?

- BayVerfG, ThürVerfGH, BbgVerfG, BVerfG:
- Bezweifeln verfassungswidrige strukturelle Benachteiligung von Kandidatinnen in parteiinternen Nominierungsverfahren der Parteien
- Statistische Zahlen nominierte Frauen sollen – anders als in anderen Rechtsbereichen – hier als Beleg nicht ausreichen
- Statistik belegt: Frauen werden vor allem von denjenigen Parteien nicht nominiert, die keine satzungsrechtlichen Paritätsvorgaben (für Wahlvorschlagslisten) kennen – solche internen Satzungsregelungen, jedenfalls für Listen (nicht aber für Wahlkreisnominierungen), finden sich bei den Parteien B90/Die Grünen, Die Linke und SPD; diese Parteien sorgen seit 1998 dafür, dass der Anteil der Parlamentarierinnen im BT ca. 30/33 % beträgt und seither stagniert
- Statistik belegt: Frauen werden von allen Parteien in Wahlkreisen (Direktmandate) nur selten nominiert; zudem ist Wahlkampf eine Frage des eigenen Geldes: Besonderes Einfallstor für strukturelle Diskriminierung von entgeltdiskriminierten Frauen (in Teilzeit / ohne Erwerbstätigkeit wg. Familienpflichten), Wahlkampfkosten iHv durchschnittlich 30.000-50.000 Euro in Flächenstaaten; Privatkredit oder Sponsoring durch Unternehmen
- Neben Statistik: Wissenschaftl. Untersuchungen/ veröffentlichte Erfahrungsberichte zahlreicher Politikerinnen, Dokumentation in Presse / Medien („Die Unbeugsamen“ - Bonner Republik, ...)

BVERFG 2020

- 1. Paritätische Wahlprüfbeschwerde „unzulässig“, d. h. alle verfassungsrechtlichen Fragen bleiben offen; 40 Seiten Begründung (= skizziert verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab):
- Gesetzl. Regelungen zur paritätischen Ausgestaltung der Landeslisten und Wahlkreiskandidaturen mit GG vereinbar? – Offen gelassen, darüber „hatte der Senat (...) nicht zu entscheiden“
- Pflicht des Gesetzgebers zu paritätischer Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts pol. Parteien? – Kann ausnahmsweise aus GG/ EU-Recht folgen; hier offen gelassen, weil nicht hinreichend begründet
- BVerfG nimmt Rspr. d. LVerfG Weimar/Potsdam zur Kenntnis, folgt den Urteilen aber nicht
- Bejaht Kompetenz des Gesetzgebers zur paritätischen Gesetzgebung „in eigener Verantwortung“, Beachtung der betroffenen verfassungsrechtl. Belange, hier: Art. 3 Abs. 2, Art. 21 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG (Rn. 112), Abwägung (Rn. 113)

VERFG THÜRINGEN 2020

- Mehrheitsentscheidung (6:3): Ignoriert Art. 3 Abs. 2 S. 1, S. 2 GG
- Sieht in Gleichstellungsförder- und Durchsetzungsgebot der LV nur eine Staatszielbestimmung (so wie Tierschutz, Umweltschutz – Abwägung mit anderen Belangen)
- Bezweifelt i.Ü. die Bindung des Landes Thür. an völkerrechtliche Abkommen der Bundesrepublik Deutschland, konkret CEDAW
- CEDAW: Staatliche Verpflichtung der Signatarstaaten zur Sicherung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen auf allen Gebieten
- 2 lesenswerte, abweichende Sondervoten: Ergebnis: Verfassungskonform!

VERFG BRANDENBURG 2020

- Erkennt Geltung des GG, inkl. Art 3 Abs. 2 GG, auch in Brandenburg
- Aber: Gleichberechtigungsförder- und Durchsetzungsgebote der LV sei bloßes Staatsziel, die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen in Brandenburg stehe zudem unter einem Vorbehalt der „Leistungsfähigkeit“ des Landes
- Und: Sieht in der Gleichberechtigung von Frauen und Männern i.S. von Art. 12 Abs. 3 BbgVerf und Art. 3 Abs. 2 GG einen „wahlrechtsfremden Zweck“ – **große rechtshistorische Ahnungslosigkeit!**
- Demokratieprinzip erlaubt demnach keine Paritätsvorgaben.
- Für die parlamentarische Demokratie in Brandenburg ist es daher völlig irrelevant, ob überhaupt eine Frau als Abgeordnete im Landtag sitzt. Ebenso viele Parlamentarierinnen wie Parlamentarier scheinen angesichts des „wahlrechtsfremden Zwecks“ geradezu schädlich für die Demokratie in Brandenburg zu sein.

DAS GRUNDGESETZ STEHT PARITÄTS-REFORMGESETZ NICHT ENTGEGEN



1. Eine paritätische Änderung des Wahlrechts des Bundes (und der Länder) ist in Deutschland in verfassungskonformer Weise möglich und zudem geboten.
2. Paritätsregelungen verfolgen das verfassungsrechtlich legitimierte Ziel,
 - Kandidatinnen vor struktureller Benachteiligung in parteiinternen Nominierungsverfahren zu schützen und ihren verfassungsrechtlichen Anspruch auf Chancengleichheit gem. Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 GG durchzusetzen und zu sichern sowie
 - den verfassungsrechtlichen Anspruch der wahlberechtigten Bürgerinnen auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme mithilfe von Bundestagswahlen durchzusetzen und zu sichern gem. Art. 20 Abs. 1, Abs. 2, Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 GG.

Paritätische Regelungen erfüllen den staatlichen Auftrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung in der Demokratie im Bereich des Wahlrechts, Art. 3 Abs. 2 S. 1, S. 2 GG, eine primär dem Gesetzgeber zufallende Aufgabe.

PARITÄTSG: VERFASSUNGSRECHTLICH ZULÄSSIG –

GLEICHBERECHTIGUNG IN DER DEMOKRATIE

- Repräsentative Demokratie, Art. 20 GG: „Volkssouveränität“
 - Recht auf Demokratie / Recht auf gleiche demokratische Teilhabe
- Gleichberechtigung v. Frauen (u. Männern), Art. 3 II GG
 - Art. 3 II 1 GG: GR und Gleichberechtigungsgebot, gerichtet auf tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen (u. Männern) in allen Rechts- und Lebensbereichen einschl. Politik und Wahlrecht (PR 1949, Protokoll v. 18.1.1949: Selbert, Weber, Wessel), in der Lebenswirklichkeit (BVerfG 1992 „Nachtarbeitsverbot“; 1993 „Schutpflicht“);
 - Art 3 II 1 GG: enthält „Verwirklichungsgebot“, gerichtet an den Gesetzgeber (PR 18.1.1949) = Durchsetzungsgebot; i.Ü. war „Benachteiligung v. Frauen durch Wahlrecht“ Thema im PR 1949/Wahlrechtsausschuss, dort Benachteiligung v. Frauen bejaht für Mehrheitswahlrecht
 - Art. 3 II 2 GG seit 1994 (deklaratorisch, gibt Rspr. des BVerfG zu Art. 3 II 1 GG wieder): Förder- und Durchsetzungsgebot
- Parteien(nominierungs)freiheit, Art. 21 I GG
 - Verfassungsimmanente Beschränkung durch Gebot der demokratischen inneren Ordnung, Art. 21 Abs.1 S. 3 GG (BVerfG 1952), Achtung polit. Rechte der Parteimitglieder, Sicherung der Chancengleichheit der Kandidierenden, kein Recht auf Willkür
- Passive Wahlgleichheit / Chancengleichheit von Kandidatinnen (u. Kandidaten), Art. 38 I GG (Wahlrechtsgrundsätze)
- Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger, Art. 38 I GG

VERFASSUNGSRECHTLICH ZULÄSSIG!

- Sofern überhaupt Eingriff in Art. 21 I GG / Differenzierungen nach Art. 38 I GG:
 - Kein absolutes Verbot v. Eingriffen in Parteienrechte, Art. 21 GG
 - Kein absolutes Differenzierungsverbot, Art. 38 I GG
- Entscheidend: RECHTFERTIGUNG durch „verfassungsrechtlich legitimierte Gründe“ (BVerfG 2014 „3 %“)
 - Art. 38 I, Art. 3 II GG: Herstellung der Chancengleichheit von Kandidatinnen, Schutz vor struktureller Diskriminierung, Durchsetzung der passiven Wahlgleichheit von Frauen
 - Art. 20 I, II, Art. 38 I, Art. 3 II GG: Sicherung/Durchsetzung des GR der Bürgerinnen (u. Bürger) auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme auf parlamentarische Entscheidungen („Recht auf Demokratie“)
 - Art. 38 I GG: *Erweiterung* der Entscheidungsfreiheit der Wählerinnen/Wähler, Freiheit der Wahl – Wegfall faktischer Männerquoten (ca. 80 %)
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz / Abwägung kollidierender Verfassungsgüter, sofern Kollision – o.g. verfassungsrechtliche Gründe überwiegen zugunsten ParitätsGesetz

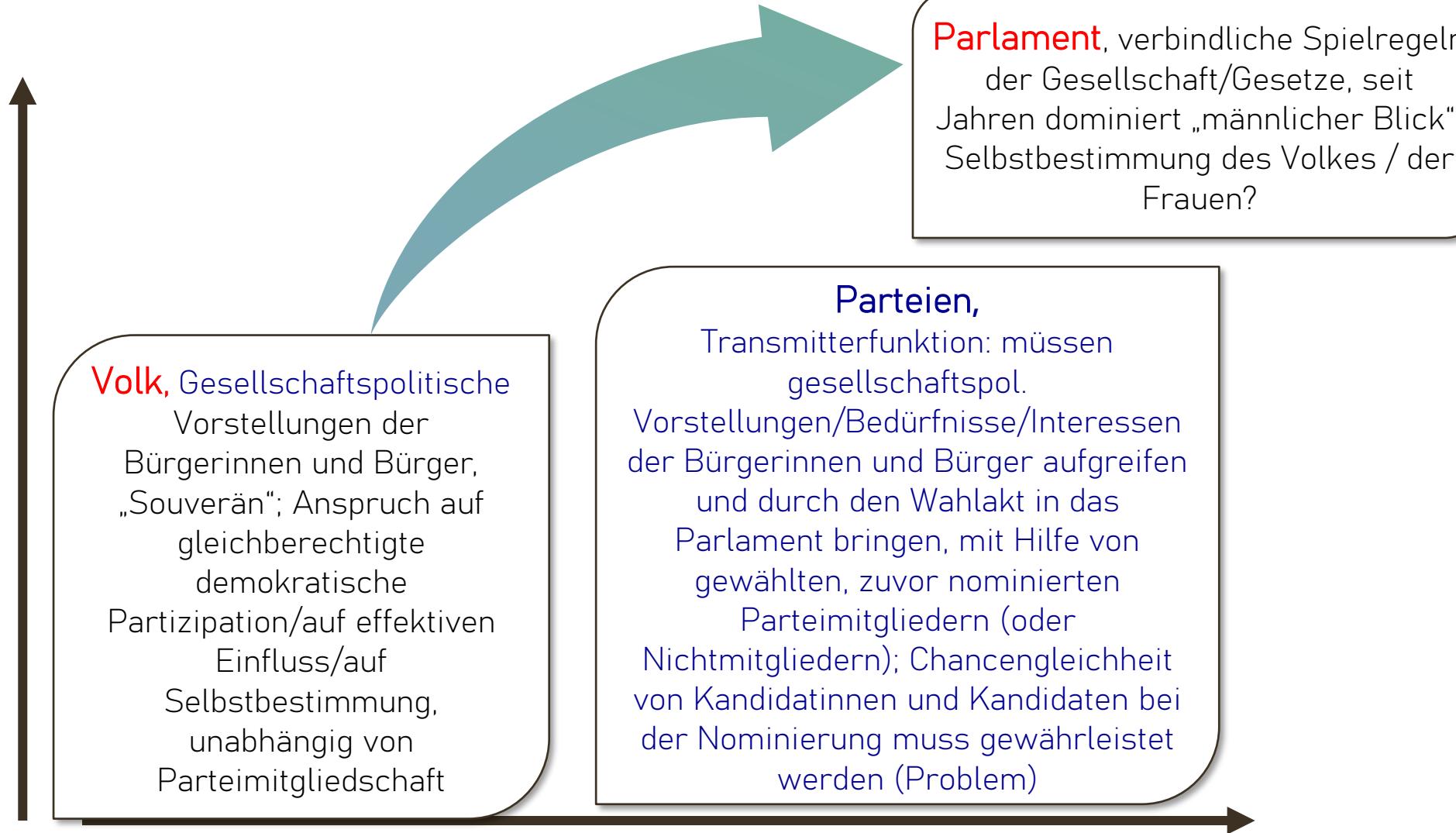
PARTEIENRECHTE, ART. 21 I GG?

ParitéG: Ausgestaltung (Art. 21 I 3 GG „demokr. innere Ordnung“) oder Eingriff in Nominierungsfreiheit? –
Jedenfalls **gerechtfertigt**:

- Parteien sind „verfassungsrechtliche Institutionen“ (BVerfG 2018 Rn. 41f.)
 - Auftrag aus Art. 21 I GG zur Mitwirkung an d. polit. Willensbildung des Volkes, insb. durch Wahlen – Parteien als Wahlvorbereitungsorganisationen
 - Spezifische Vermittlerfunktion zw. Staat und Gesellschaft; wirken in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hinein, ohne ihm anzugehören (Transmitterfunkt.)
 - Politische Handlungseinheiten, derer die Demokratie bedarf, um Wählerinnen und Wählern als politisch aktionsfähigen Gruppen „wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen“; Parteien erfüllen keinen Selbstzweck
 - BVerfG 1952: „Parteien sind in die Verfassung eingebaut. (...) Sie stehen daher nicht wie andere soziale Gebilde nur in einer verfassungsmäßig gesicherten Position dem Staat gegenüber.“
- Auftrag aus Art. 21 I 1 GG, das Recht auf gleichberechtigte demokr. Teilhabe der Bürgerinnen/Bürger (Art. 3 II, 38 I, 20 GG) zu sichern
- Art. 21 I 3 GG: Auftrag, Recht auf Chancengleichheit der Kandidatinnen zu sichern (pass. Wahlgleichheit, Art. 38 I GG = demokratisches Recht)
- Innerparteiliche Willensbildung (Nominierung) gem. Art. 21 I 3 GG !

AUFGABE/VERANTWORTUNG DER PARTEIEN, ART. 21 GG

Bearbeitete Themen / Gesetze im Parlament:
Gleichberechtigter Blick ?



Volk: 51,5 % Frauen/48,5 % Männer: Gleichberechtigter Blick

VERFASSUNGSRECHTLICH GEBOTEN!

- BVerfG: „Maßgeblich für die Frage der weiteren Beibehaltung, Abschaffung oder Wiedereinführung einer Wahlregelung sind allein die aktuellen Verhältnisse“,
- „der Gesetzgeber (hat sich) bei seiner Einschätzung und Bewertung an der politischen Wirklichkeit zu orientieren“ (BVerfG 2014 „3 %-Klausel“ Rn. 57)
- Politische Wirklichkeit?
 - 107/76 Jahre Parteien-Freiwilligkeit, Verfestigung der Strukturen; keine Änderungen zu erwarten
- Nach 107/76 Jahren struktureller Diskriminierung von Kandidatinnen und fehlender Souveränität der Bürgerinnen ist Gesetz zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände geboten
- Abschlußbericht BT-Wahlrechts-Kommission 2023: SPD und B90/Die Grünen „geboten“

Nach der Wahl 2025 - Was kommt jetzt?

- Politisch? – Parlament Rechtsruck ..., Selbstbestimmung von Frauen?
- Juristisch? – Zivilgesellschaft ...
 - ... Neues **Wahlprüfverfahren** gem. Art. 41 GG (zweistufig)
 - 1. Einspruch Bundestag, Art. 41 Abs. 1 GG: eingelebt von 506 Wahlberechtigten am 23.4.2025 wegen der geringen Anzahl von Parlamentarierinnen, u.a. Prof. Dr. Rita Süßmuth, CDU!
 - 2. Beschwerde BVerfG, Art. 41 Abs. 2 GG: nach Zurückweisung des Einspruchs durch den 21. Deutschen Bundestag (voraussichtlich 2027)

ZIVILGESELLSCHAFT FORDERT REFORM: MANIFEST FÜR PARITÄT IN DEUTSCHEN PARLAMENTEN 9.10.2024

- Übergabe an die seinerzeitige BT-Präsidentin Bärbel Bas, Festakt im BT am 9.10.2024
 - „**Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Manifests, Bürgerinnen und Bürger aus Ost und West, fordern ein Gesetz mit dem verbindlichen Ziel: Der Deutsche Bundestag setzt sich nach der Wahl aus ebenso vielen Frauen wie Männern zusammen!**“
 - [Manifest für Parität in deutschen Parlamenten](#)
 - Zahlreiche Erstunterzeichnungen, u.a. Prof. Dr. Süßmuth, CDU – Bundestagspräsidentin a. D., Dr. Wolfgang Thierse, SPD - Bundestagspräsident a.D., Dr. Sabine Bergmann-Pohl, CDU – Präsidentin der frei gewählten Volkskammer a.D.
- Weitere Unterzeichnungen möglich und erwünscht unter <https://paritaetjetzt.de/>

DEUTSCHER BUNDESTAG 12.5.2023:

ABSCHLUSSBERICHT WAHLRECHTSKOMMISSION

- **SPD/B90/Grüne:** „Die Fraktionen der **SPD** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** halten ein **Paritätsgesetz für verfassungsrechtlich geboten** und (...) für **zwingend notwendig**“; ggf. Parteienfinanzierung oder Wahlkampfkostenerstattung als flankierende Steuerungsinstrumente
- **Die Linke:** **ParitätsG verfassungskonform und geboten**
- FDP/CDU/CSU/AfD: Paritätsgesetze abgelehnt
- FDP/CDU/CSU: Selbstverpflichtungserklärungen der Parteien („Kodex“) zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen /Männern in der Politik
- CDU/CSU: „Maßnahmenpaket“ unterhalb gesetzl. Paritätsregelungen, zB Mutterschutzregelungen, Elternzeit/Elterngeld im Abg-Gesetz; Ergänz. ParteiG: Satzungsregelungen sollen Thema „Gleichstellung“ aufnehmen

PARITÄTISCHE WAHLRECHTSREFORM 2025?

- Wahlrechtsreform/2023 BT-Wahl: „Zweitstimmengebundene Mandatszuteilung“ gem. § 6 BWahlG
- BVerfG (2. Senat) 30.7.2024: Verfassungskonform – „Zweitstimmendeckungsverfahren nach § 1 III, § 6 I u. IV 1 u. 2 BWahlG (ist) mit dem Grundgesetz vereinbar“ (Rn. 168)
- „Insbesondere kann das Wahlrecht durch neue Entwicklungen und eine veränderte politische Wirklichkeit infrage gestellt werden.“ (Rn. 144)
- „Der Gesetzgeber kann bei der Erfüllung des Verfassungsauftrags des Art. 38 III GG Neuerungen einführen, die dem bisherigen Wahlrecht fremd waren und Wählerinnen und Wählern ebenso wie Bewerbern und Parteien ein Umdenken abverlangen.“ (Rn. 169)
- „Maßgeblich ist die „vom Gesetzgeber gewählte Konzeption.“ (Rn. 185)
- GO für „Paritätsgebundene Mandatszuteilung“ (Laskowski/Ferner, Wahlrechtkomm.-Drs. 20(31)061 v. 30.1.2023):
 - Paritätische Zuteilung aller (zweitstimmengedeckten) Mandate nach der Wahl
 - Keine gesetzliche Verpflichtung der Parteien zur paritätischen Nominierung vor der Wahl
 - Übertragbar auf Landeswahlgesetze auch ohne Zweitstimmendeckung

PARITÄTSGBUNDENE MANDATSZUTEILUNG

- *BT-Wahlrechtsreformkomm. Drs. 20(31)061 vom 30.1.2023 (Laskowski/Ferner)*
- Paritätsgebundene Mandatszuteilung nach der Wahl, analog zur zweitstimmengebundenen Mandatszuteilung in § 6 BWahlG/2023
- Keine gesetzl. Nominierungspflicht der Parteien bei Kandidatenaufstellung („Parteienfreiheit“ Art. 21 I GG), lediglich Sitzzuteilung nach der Wahl betroffen
 - Vgl. auch Arg. des BayVerfGH 1953 zur Zulässigkeit des Art. 14 IV BayVerf („Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz im Landtag zugeteilt“)
- Alle (zweitstimmengedeckten) gewonnenen Mandate werden paritätisch zugeteilt, d.h. abwechselnd Frau-Mann-Frau oder umgekehrt; paritätische Sitzzuteilung endet, wenn keine Frauen/Männer mehr auf Wahlvorschlägen/Listen zu finden; i.E. darf 1 Mann oder 1 Frau mehr zugeteilt werden („1 +“):
 - 1. Ermittlung der Anzahl der zuteilungsfähigen Mandate einer Partei laut Wahlergebnis
 - 2. Ermittlung der zuteilungsfähigen Direktmandate: Sitzzuteilung direkt „Mann/Frau + 1“
 - 3. Zuordnung der übrigen Direktmandate zur Liste (oben), dann weiter Zuteilung per Liste paritätisch
 - 4. Listenmandate: Paritätische Zuteilung, abwechselnd Mann/Frau (oder umgekehrt); Zuteilung endet, wenn keine Männer/Frauen mehr zu finden; Sitzzuteilung „+ 1“ i. E. zulässig
 - 5. Mandate von „diversen Personen“ oder solchen ohne Eintrag des Personenstands gem. § 22 III PStG (BVerfG 2017) werden alle zugeteilt



DEMOKRATIE UND
GLEICHBERECHTIGUNG IN EUROPA

GLEICHBERECHTIGTE PARTIZIPATION VON FRAUEN IN DER DEMOKRATIE

- Gleichberechtigte Partizipation von Frauen und Männern an politischen Entscheidungen zählt zu den demokratischen „essentialia negotii“ Europas
- „Gender equality is (...) a sine qua non of democracy“ (Europarat 2007)
- „Balanced participation of women and men in political and public decision-making is essential for a well-functioning democracy“ (Europarat 2018)
- „Grundbedingung für eine demokratische Gesellschaft“ (EU Komm. 2013) ...

EU MITGLIEDSTAATEN MIT PARITÄTSGESETZEN

- Unter dem **Wertedach von Europäischer Menschenrechtskonvention und EU-Recht:**
- **ParitéG** existieren bereits in **11 EU-MS** in unterschiedlicher Form
- Alle ParitéG verfolgen das **EU-rechtlich legitimierte Ziel, gleichmäßig mit Frauen/Männern besetzte Parlamente zu erreichen**
- **EGMR 2011 (ParitG Spanien), 2019 (ParitG Slowenien): EMRK-konform und „sichert die demokratische Legitimation von Wahlen“**
- **Frankreich (2000/01), Belgien, Irland,**
- **Polen, Portugal, Spanien (2007/08, EGMR 2011: EMRK-konform)**
- **Slowenien (EGMR 2019: ParitéG EMRK-konform und sichert die demokratische Legitimation von Parlamentswahlen), Kroatien, Griechenland, Luxemburg**
- **Italien/Regionalwahlen (11 v. 20 Reg.)**
- **Deutschland?**

DEMOKRATIEVERSTÄNDNIS IN DEUTSCHLAND

LT Thüringen, Website, bis 2017: „Thüringen – Kernland des deutschen Parlamentarismus“

- „In Thüringen tagte die erste frei gewählte VOLKSVERTRETUNG Deutschlands: Am 2. Februar 1817 trat der Landtag des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach zusammen“
- „Volk“? / „Volksvertretung“ ?
 - Wer wurde 1817 von wem gewählt / vertreten?: ... Männer von Männern ...
- Aktives und passives Wahlrecht von Frauen erst 1918 = Beginn der Demokratie in Deutschland
- „Volksvertretung“ = beide Volkshälften = Frauen und Männer in Deutschland erstmals 1919
- Keine Demokratie ohne Frauen!



Halbe / Halbe

- “**Endlich Halbe/Halbe!**
- Frauen haben in Deutschland ein selbstverständliches Anrecht auf Teilhabe an politischer und wirtschaftlicher Macht.
- Erst wenn das Ziel erreicht ist, sind wir in Deutschland in guter Verfassung.”

• Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jutta Limbach (1934-2016)
2014 im BMJ - 1971 Professorin FU Berlin, 1989
Justizsenatorin Berlin (SPD), 1994-2002 erste und
bislang einzige Präsidentin des BVerfG

- Ziel nicht erreicht:
Verfassungswidrige Zustände!
- Ändern! ParitätsG!

- 
- www.paritaetjetzt.de

VIELEN DANK!